

Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Hauptplatz 126, 9181 Feistritz i. Rosental
Tel. 04228 2035, Fax 04228 2035-24
Email: feistritz-ros@ktn.gde.at

DATUM: 14.03.2017
ZAHL: 153-9/04/2017
BETRIFFT: Errichtung eines Versorgungsgebäudes mit **Bistro, Kassa, Lager und WC-Anlage, Terrasse mit Sonnensegel, 22 Pkw-Stellplätzen sowie Sonnenkollektoren, für den Betrieb einer Sportanlage, auf den Parz. 196 und 197, KG Gansdorf**

K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber Rebernik Daniel, Dalienweg 14, 9161 Maria Rain, hat mit Eingabe vom 09.01.2017 um die

Erteilung eines Versorgungsgebäudes mit Bistro, Kassa, Lager und WC-anlage, Terrasse mit Sonnensegel, 22 Pkw-Stellplätzen sowie Sonnenkollektoren, für den Betrieb einer Sportanlage, auf den Parz. 196 und 197, KG Gansdorf

angesucht.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996 idgF., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 04.04.2017 mit dem Beginn um 14:15 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG – BGBl.Nr. 51/1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form

kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin:

Souya Feinig

Ergeht nachweislich an:

Bauwerber	Rebernik Daniel	Dalienweg 14, 9161 Maria Rain
Eigentümer	Kärntner Fußballverband	St. Ruprecht Str. 9, 9020 Klagenfurt a. WS
Planer	Architekten ZT-OG Kartnig, Reschetar, z.Hd. Arch. DI Franz Reschetar	Villacher Ring 57, 9020 Klagenfurt a. WS
Anrainer	Pichler-Mitteregger Silke	St. Johann 4, 9162 Feistritz i. Ros.
	Hornböck Anton	St. Johann 87, 9162 Feistritz i. Ros.
	Del Fabro Anita	St. Johann 8, 9162 Feistritz i. Ros.
	Zenkl Evelyn	St. Johann 93, 9162 Feistritz i. Ros.
	Schlemitz Alexander	St. Johann 19/2, 9162 Feistritz i. Ros.
	Agrargemeinschaft St. Johann i. Ros., z.Hd.. Schlemitz Alexander	St. Johann 19/2, 9162 Feistritz i. Ros.
	Lapusch Josef	Hundsorf 13, 9181 Feistritz i. Ros.
	Lapusch Johann	St. Johann 86, 9162 Feistritz i. Ros.
	Müller Sara	St. Johann 53, 9162 Feistritz i. Ros.
	Zahirovic Behija	St. Johann 54, 9162 Feistritz i. Ros.
	Gerersdorfer Helga	St. Johann 58, 9162 Feistritz i. Ros.
	Wutte Angelika	St. Johann 80, 9162 Feistritz i. Ros.
	Hornböck Johann	St. Johann 6, 9162 Feistritz i. Ros.
	Kulnig Erhard	St. Johann 78, 9162 Feistritz i. Ros.
	Stromberger Karl	Dellach 68, 9063 Maria Saal
	Hoi Josef	St. Johann 95, 9162 Feistritz i. Ros.
	Kißlinger Karin	St. Johann 106, 9162 Feistritz i. Ros.
	Baumgartner Martin	St. Johann 103, 9162 Feistritz i. Ros.
	Hoi Cathrin	St. Johann 95, 9162 Feistritz i. Ros.
	Einspieler Wilhelm	St. Johann 113, 9162 Feistritz i. Ros.
	Dr. Ransburg Michael	St. Johann 111, 9162 Feistritz i. Ros.
	Kelag Netzstelle Klagenfurt	Kirchengasse 104, 9020 Klagenfurt a. WS
Bausachverständiger	Ing. Josef Liendl	Flurweg 9, 9071 Köttmannsdorf, per mail

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 14.03.2017

Abgenommen am: 04.04.2017